

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Widmung der Schlenderhahner Straße in Köln-Niehl entlang der Hausgrundstücke 8 - 18

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	26.06.2014

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes beschließt, die Stichstraße der Schlenderhahner Straße in Köln-Niehl entlang der Hausgrundstücke 8 – 18 (Gemarkung Longerich, Flur 2, Flurstücke 1535, T 1449 und T 1529) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) zu widmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Ausbau der Straße ist im Rahmen des Erschließungsvertrages erfolgt. In diesem Vertrag erfolgte auch die Zustimmung zur Widmung der sich auf Privatgelände befindlichen Rückstoßbereiche vor den Grundstücken Schlenderhahner Straße 12a und 24. Die Verkehrsfläche kann gewidmet werden.

Mit der Widmung wird die Fläche zur öffentlichen Straße im Sinne des StrWG NRW. Die Widmung ist auch eine wesentliche Bedingung für die Übernahme in die Straßenreinigungssatzung.